



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère d'État

Le Ministre aux Relations avec le Parlement

Personne en charge du dossier:

Jean-Luc Schleich

☎ 247 - 82954

Monsieur le Président
de la Chambre des Députés
Luxembourg

Luxembourg, le 26 septembre 2023

SCL: PET 2760 - 1097 / ak

Objet : Pétition n° 2760 - Mütter und ihre Kinder im Umgangsrecht.

Monsieur le Président,

Comme suite à la demande afférente de la Commission des Pétitions du 26 juin 2023, j'ai l'honneur de vous faire parvenir en annexe la prise de position de Madame la Ministre de la Justice à l'égard de la pétition n° 2760 relative à l'objet sous rubrique.

Veillez agréer, Monsieur le Président, l'assurance de ma haute considération.

Le Ministre aux Relations
avec le Parlement

(s.) Marc Hansen



Stellungnahme der Justizministerin Sam Tanson bezüglich der Petition n°2760

betreffend

„Mütter und ihre Kinder im Umgangsrecht“

Mit Ausnahme einer anderslautenden gerichtlichen Entscheidung gilt seit dem Gesetz vom 27. Juni 2018 zur Einführung des Familienrichters der Grundsatz der gemeinsamen elterlichen Sorge kraft Elternschaft (*autorité parentale conjointe*). Dieser Grundsatz besteht auch weiterhin bei getrenntlebenden Eltern.

Die elterliche Sorge bezeichnet die Gesamtheit der Rechte und Pflichten, die das Wohl des Kindes betreffen.

Jeder Elternteil muss eine persönliche Beziehung zum Kind pflegen.

Dies geschieht durch die Ausübung eines Umgangsrechtes (Unterbringungsrecht und/oder Besuchsrecht) des Elternteils bei dem das Kind nicht seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat, damit dieser in das Leben und die Entwicklung seines Kindes eingebunden bleibt.

Demnach hat jeder Elternteil das Recht ein Umgangsrecht zu seinem Kind gerichtlich einzufordern.

Das Gericht entscheidet über einen möglichen Antrag auf Besuchs- und Unterbringungsrecht durch **Einzelfallbeurteilung**.

Je nach der Beziehung des Kindes zu seinem Elternteil kann ein Besuchsrecht gewährt werden. Hierbei werden verschiedene Faktoren berücksichtigt, unter anderem das Alter des Kindes. Im Interesse des Kindes kann das Besuchsrecht progressiv geregelt werden. Der Kontakt kann auch in einer betreuenden Einrichtung stattfinden (TREFFPUNKT).

Bei jeder richterlichen Entscheidung ist das Kindeswohl das Hauptkriterium für die Entscheidungsfindung. Die Ausübung des Besuchs- und Unterbringungsrechts kann dem anderen Elternteil, gemäß Artikel 376-1 des Zivilgesetzbuchs nur aus schwerwiegenden Gründen verweigert werden.

Wenn das Wohl des Kindes es erfordert, oder wenn die direkte Übergabe des Kindes eine Gefahr für den anderen Elternteil darstellt, regelt das Gericht die Übergabe. Letztere kann in einem vom Gericht bestimmten Begegnungsraum oder mit Unterstützung einer vertrauenswürdigen Drittperson erfolgen.

Fälle von Kontaktboykott stellen eine besondere Herausforderung dar.

Artikel 378-2 des Zivilgesetzbuchs ermöglicht es unter diesen Umständen, eine Mediation anzuordnen. Wenn die Situation anschließend andauert, sieht der letzte Absatz von Artikel 378-2 des Zivilgesetzbuches eine Änderung der Modalitäten der elterlichen Sorge vor. Eine solche Änderung würde jedoch in erster Linie das Kind bestrafen. In der Praxis versuchen die Familienrichter vor jeder anderen Maßnahme, dem boykottierenden Elternteil seine negative Haltung verständlich zu machen.

Mediation und Familientherapie werden oftmals empfohlen. Parallel dazu wird der geschädigte Elternteil angehört. Es wird versucht, seinen Kontakt mit dem Kind in einer neutralen Umgebung zu gestalten.

Schlussendlich sei hervorgehoben, dass kein Recht mehr auf Kontakt zum Kind besteht, wenn einem Elternteil vom Gericht die elterliche Sorge komplett entzogen wurde.

Die Klage auf vollständigen Entzug muss vor dem Bezirksgericht, das in Zivilsachen tagt erhoben werden. Der Familienrichter ist nicht befugt, über den Entzug der elterlichen Sorge zu entscheiden. Die elterliche Sorge kann gemäß Artikel 387-9 des Zivilgesetzbuchs entzogen werden, wenn sich ein Elternteil strafbar macht.

Außerdem kann die elterliche Sorge vollständig den Eltern entzogen werden, die entweder durch Misshandlung, durch gewöhnlichen oder übermäßigen Konsum alkoholischer Getränke oder durch Drogenkonsum, durch notorisches Fehlverhalten oder strafbare Handlungen, mangelnde Fürsorge oder fehlende Fürsorge die Sicherheit, das Kindeswohl gefährden (Artikel 387-9 bis des Zivilgesetzbuchs).

Die hiesig aufgeführte Gesetzeslage erlaubt es den Richtern, ausführliche Entscheidungen von Fall zu Fall zu treffen. Das Wohl des Kindes steht bei diesen Entscheidungen ausnahmslos im Vordergrund. Gegen etwaige unbegründete Entscheidungen gibt es Klagemittel.

Die Regierung sieht derzeit keinen Anlass für eine zusätzliche Gesetzgebung.

La Ministre de la Justice



Sam Tanson